



HINWEISBLÄTTER

HINWEISE ZUM TEILHABEPLANVERFAHREN

Nach Kenntnisnahme mit Unterschrift zurück an Amt für Soziales und Integration

Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach den §§ 99 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn sie nicht nur vorübergehend geistig, seelisch oder körperlich wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Die Eingliederung behinderter Menschen wird hierbei von verschiedenen Sozialleistungsträgern (Rehabilitationsträgern) durchgeführt.

Leistungsgewährung

Die Leistungen sind zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Zur Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen erstellt der Rehabilitationsträger in Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter/Betreuer, einer Person seines Vertrauens und den behandelnden Ärzten einen Gesamtplan nach § 121 SGB IX mit folgenden Inhalten:

- Diagnose und Begründung der Eingliederung/Rehabilitation
- Art und Ziel der Maßnahmen
- Voraussichtliche Dauer
- Ort und Träger der Ausführung
- Bei Verlängerung und Planung einer weiteren Maßnahme: Ergebnisse der bisherigen Maßnahmen

Im Gesamtplanverfahren ist gemäß § 117 SGB IX der Leistungsberechtigte durchgehend zu beteiligen, seine Wünsche sind zu dokumentieren und der individuelle Bedarf muss ermittelt werden. Das Gesamtplanverfahren soll transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert sein.

Sicherstellung der Leistungen in Form des Teilhabeplanverfahrens

Seit dem 01.01.2018 besteht die Möglichkeit bei Träger- oder Leistungsgruppenmehrheit zur Erweiterung des bisherigen Verfahrens der Gesamtplanung eine Teilhabeplanung nach §§ 19, 21 SGB IX durchzuführen. Ziel ist es, die Leistung „wie aus einer Hand“ für den Leistungsberechtigten bereitzustellen. In Bezug auf die Teilhabeleistungen gilt ein Leistungsträger als „leistender Träger“ im Sinne des § 14 SGB IX.

Im Teilhabeplan wird festgehalten:

- Tag des Antragseingangs
- Zuständigkeiten
- Feststellungen individueller Bedarfe auf Grundlage des § 13 SGB IX
- Eingesetzte Instrumente zur Bedarfsermittlung
- Gutachterliche Stellungnahme
- Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung
- Erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele



HINWEISBLÄTTER

- Wunsch- und Wahlrecht
- Erkenntnisse aus Teilhabekonferenz
- Einbeziehung sog. anderer öffentlicher Stellen (z.B. Pflegekasse, Integrationsämter, Jobcenter, Betreuungsbehörde bei Betreuung nach § 1896 Abs. 1 BGB)
- Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Der Teilhabeplan wird entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sichert der leistende Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren.

Der Teilhabeplan ist kein Verwaltungsakt; er beeinflusst das Ergebnis des Verwaltungsakts, nämlich die Bewilligung oder Ablehnung einer bzw. mehrerer Leistung/en. Somit bildet der Teilhabeplan insbesondere die Grundlage der Bescheide über die vom Antrag umfassten Leistungen.

Die Leistungsberechtigten können von dem leistenden Rehabilitationsträger Einsicht in den Teilhabeplan oder die Erteilung von Ablichtungen nach § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verlangen.

Die Teilhabeplanung führt zu einer abgestimmten Durchführung von Leistungen zur Teilhabe und endet regelmäßig nach der letzten im Teilhabeplan vorgesehenen Leistung, über die ein Leistungsbescheid ergangen ist. Insoweit ist die Teilhabeplanung ein Verfahren, das alle Phasen des Teilhabeprozesses begleitet.

Teilhabe-Konferenz

Wenn der Leistungsberechtigte damit einverstanden ist, kann eine Teilhabekonferenz gemäß § 20 SGB IX stattfinden. Diese ersetzt dann im Wesentlichen die bekannte Gesamtkonferenz nach § 119 SGB IX. Hier treffen sich der Betroffene, die beteiligten Rehabilitationsträger und eventuell Bevollmächtigte, Vertrauenspersonen, Beistände, Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer (z.B. Pflegedienste), um gemeinsam den Bedarf des Betroffenen sowie den Teilhabeplan zu besprechen.

Der Leistungsberechtigte sowie die beteiligten Rehabilitationsträger können dem leistenden Träger eine Teilhabekonferenz vorschlagen. Von diesem Wunsch kann jedoch abgewichen werden, wenn der Rehabilitationsbedarf schriftlich festgestellt werden kann, der Aufwand einer Teilhabekonferenz nicht im Verhältnis zur beantragten Leistung steht oder der Leistungsberechtigte seine Einwilligung verweigert. Es kann jedoch nicht von diesem Wunsch abgewichen werden, wenn es sich um Leistungen für Eltern mit Behinderungen zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder handelt.

Vor der Durchführung einer Teilhabekonferenz soll der Leistungsberechtigte auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) im Sinne des § 32 SGB IX besonders hingewiesen werden. Es handelt sich hierbei um ein Beratungsangebot, das man schon in Anspruch nehmen kann, bevor man Leistungen beantragt. Diese Beratung soll niedrigschwellig sein und unabhängig von bzw. ergänzend zu Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Weitere Informationen hierzu sind online abrufbar unter: www.teilhabeberatung.de.

Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen gemäß § 15 Abs. 3 SGB IX die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 SGB IX dokumentiert wurde, dass

1. die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden,
2. auf Grundlage des Teilhabeplans eine Leistungserbringung durch die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt ist und
3. die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen.

Anderenfalls entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach § 15 Abs. 2 SGB IX und erbringt die Leistungen im eigenen Namen.



HINWEISBLÄTTER

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird daher grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Zustimmung des Leistungsberechtigten zur getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung auch ohne tatsächliche Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Amt für Soziales und Integration gegeben ist. Ein Widerspruch aus wichtigen Grund zu diesem Verwaltungsverfahren ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Soziales und Integration des Landkreises Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, zu erheben.

Durchführung des Teilhabeplanverfahrens

Für die Durchführung einer Teilhabeplanung einschließlich einer Teilhabepankonferenz hat der verantwortliche Rehabilitationsträger eine Einwilligung des Leistungsberechtigten nach § 23 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 67b Abs. 2 SGB X einzuholen; zu mindestens die Kenntnisnahme des Leistungsberechtigten ist zu gewährleisten. Bevor der Leistungsberechtigte eine Einwilligungserklärung abgibt, werden ihm die Gründe für die Einholung der Erklärung erläutert. Der Leistungsberechtigte muss in die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung seiner Sozialdaten einwilligen, wenn der verantwortliche Rehabilitationsträger die explizite Verwendung der Daten nicht abschließend bewerten kann. Mit Abgabe des Antrages auf Leistungen der Eingliederungshilfe gilt die Einwilligung zum Teilhabeplanverfahren als erteilt.

Vor der Durchführung einer Teilhabekonferenz wird eine separate Einwilligung von dem Leistungsberechtigten eingeholt. Diese informierte Einwilligung soll den Leistungsberechtigten dabei helfen, die Gesprächssituation und die an ihr Beteiligten Akteure im Vorfeld einschätzen zu können. Aufgrund der Besonderheit einer offenen Gesprächssituation über die Lebenssituation des betroffenen Menschen, die der Betrachtung der gesamten personenbezogenen Faktoren und der Umweltfaktoren dient, werden in einem erweiterten Teilnehmerkreis auch Informationen über die jeweilige Lebenslage, den Gesundheitszustand und die Wünsche des einzelnen Menschen erörtert, die über die Zuständigkeit einzelner Rehabilitationsträger hinausgehen.

Der Wunsch und die damit verbundene anschließende Einwilligung des Leistungsberechtigten zur Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB IX sind gegenüber den zuständigen Fachkräften (Hilfepaner / Gesamtplaner) bekannt zu geben. Unabhängig davon prüft der verantwortliche Rehabilitationsträger die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens im Sinne der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 SGB IX von Amts wegen. Die entsprechende Dokumentation erfolgt im vorliegenden Gesamt- bzw. Teilhabeplan. Das Teilhabeplanverfahren kann nur unter Einhaltung der bekannten Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten nach §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie innerhalb der Mitwirkung der weiteren beteiligten Rehabilitationsträger ziel- und ergebnisorientiert durchgeführt werden.

Den Inhalt des Hinweisblattes habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum	Unterschrift des Leistungsberechtigten / Ehegatten	Unterschrift Eltern / Sorgeberechtigte / gesetzlicher Vertreter	Unterschrift Behörde
------------	--	---	----------------------